

## 4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und  
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur  
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1709 [vielmehr 1710!]**

117.

---

### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

weil Gott dadurch gezeigt / daß er meiner Gegenwart nicht bedürfe / sein Werk fortzuführen ; und daß es nicht mein sondern sein Werk sey.

Gleichwie auch vormals ein und andere Wohlthäter sich erkläret haben ein jährliches beyzutragen / so ist solches auch bis anhero geschehen.

So gibt ein vornehmer Gönner jährlich zwey hundert Thaler ;

Und eine andere Standes-Person jährlich hundert Thaler : von welchen beyden schon gedacht ist.

Ein ander Wohlthäter gibt jährlich zwanzig Thaler.

Ein anderer gibt alle halbe Jahr dreyßig Thaler.

116.

Ein anderer sonderbarer Beförderer des Wercks gab jährlich funfzig Thaler / mit dem beygefügtten Versprechen / in seinem Testament das Waisen-Haus mit fünf hundert zu bedencken ; welche denn auch nach seinem Tode mit aller Willigkeit dem Waisen-Hause gezahlet worden / und zwar zu einer solchen Zeit / da dasselbe für solche Willfährigkeit / wegen damaliger bedrängten Umstände / denen Erben nicht wenig verbunden ward.

117.

Aus einer gewissen Reichs-Stadt wurden von einer Christlichen Frau zehn Käyser-Gülden bey Begehung ihres Geburts-Tages übersendet / und



und ward nicht allein dabey versprochen / Gott zu Lobe ihren Geburts=Tag jährlich so zu begehen / sondern auch berichtet / daß sie in ihrem Testament den Waisen=Kindern auch **hundert Guld**en verschaffet.

118.

Ein und andere / so ein jährliches zu geben pflegen / sind verstorben.

119.

Ein gewisser Prediger pflegt jährlich **einen Guld**en zu geben: und ein Wohlthäter / so seinen Namen nicht wissen läßt / pflegt jährlich auf eine gewisse Zeit vierzig **Thaler** zu geben.

120.

Auch hat ein gewisser Wohlthäter eine **halbe Hufe** Landes dem Waisen=Hause verehret / und solche demselben noch bey seinem Leben zur Nutzung übergeben.

121.

Vorhin war bereits von einer Christlichen Frau auch eine **halbe Hufe** im Testament an das Waisen=Haus vermachtet; und sind also diese zwey halbe Hufen der wenige Acker / den das Waisen=Haus besizet und bauet.

122.

Eine andere Person verkaufte ein Stück Acker für zwey **hundert Thaler** / und gab diese dem Waisen=Hause.

123.

Eine Standes=Person hat auf eine Zeit **tausend Thaler**